

Vorstand Stefan Guhl und Dr. Thorsten Hinz

Tel +49 (7422) 569-3210 ● Fax +49 (7422) 569-3300

E-Mail: vorstand@stiftung-st-franziskus.de



Nutzungsordnung des Archivs der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

24. 9. 2020

Das Stiftungsarchiv St. Franziskus Heiligenbronn sammelt und bewahrt die für die Geschichte und Dokumentation von Kloster und Stiftung bedeutsamen Unterlagen. Forschungen zur Geschichte des Klosters Heiligenbronn sowie der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn und ihrer Einrichtungen werden im Rahmen dieser Nutzungsordnung unterstützt.

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Nutzung des Stiftungsarchivs Heiligenbronn ist die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Kirchliche Archivordnung - KAO) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit KAO von 2014) in Verbindung mit dem „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands von 2017 und der „Datenschutzrichtlinie der stiftung st. franziskus heiligenbronn“ vom 1. Dezember 2019. In § 8 der KAO ist die Archivnutzung geregelt. Die Nutzung kann an Auflagen gebunden sowie ganz oder teilweise versagt werden.

Nutzungsvoraussetzungen

Als Nutzung des Archivs gilt die Einsichtnahme in das Archivgut, die Verwendung von Unterlagen oder deren Kopien aus dem Archiv sowie das Erteilen von Auskünften. Ein Anspruch hierzu besteht nicht. Die Nutzung ist unentgeltlich. Die Nutzung kann aber aus wichtigen Gründen (wie Schutz des Archivguts) eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden.

Die Nutzung ist für das veröffentlichte und das keiner Schutzfrist mehr unterliegende Archivgut jedermann möglich. Zu beachten ist die **generelle Schutzfrist von 40 Jahren** nach Abschluss des Vorgangs (soweit es sich nicht um veröffentlichte Unterlagen handelt). Eine Nutzung vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist ist nur den Betroffenen (bzw. den von ihnen Bevollmächtigten), der abgebenden Dienststelle oder auf Antrag möglich. Dieser Antrag zur Verkürzung der Schutzfrist muss von der Generaloberin bzw. vom Vorstand bewilligt werden.

Die Schutzfristen von **personenbezogenem Archivgut** sind:

- mindestens 30 Jahre nach Tod (wenn Todesjahr bekannt)
- oder mindestens 120 Jahre nach Geburt (wenn Geburtsjahr bekannt)
- oder mindestens 70 Jahre nach Entstehung der Unterlagen

Der Nutzer anerkennt diese Bestimmungen durch seine Unterschrift auf dem allgemeinen **Archivnutzungsantrag** und macht darin Angaben zu seiner Person, seiner Adresse und seinem Forschungsthema bzw. dem Nutzungszweck. Er verpflichtet sich darin zum sorgsamem Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Archivgut und zur Rückgabe entsprechend dem vereinbarten Zeitpunkt. Ebenfalls verpflichtet er sich zur Überlassung eines Belegexemplars bei einer Veröffentlichung, in der Daten und Unterlagen aus dem Stiftungs-Archiv Verwendung finden.

Ausgenommen von diesen Nutzungsbestimmungen ist die Nutzung des Archivguts durch Behörden, Gerichte und andere staatliche oder kirchliche Behörden, denen die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn rechtlich unterworfen ist.

(bitte wenden)

Regelungen zur Einsicht in Archivgut



Anfragen zum Archivbestand können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch zur Auskunft besteht nicht. Sie kann nur im zeitlichen Rahmen der Beschäftigung des/der Archivverantwortlichen erteilt werden. Auf die Versendung von Kopien besteht kein Anspruch. Betroffene oder von ihnen Bevollmächtigte haben ein Anrecht auf Einsicht in die sie persönlich betreffenden Unterlagen.

Zugang zum Archiv und die Nutzung der Archivunterlagen sind nur in Absprache des Termins möglich und können nur im Rahmen der Beschäftigung des/der Verantwortlichen gewährt werden. Die Einsichtnahme kann nicht im Archivmagazin erfolgen, sondern nur unter Aufsicht im Büro oder einem anderen dazu geeigneten Raum (Leseraum). Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Für die **Recherche im Archivgut** stehen den Nutzern gedruckte Findmittel und die Archivdatenbank der Stiftung mit den Einträgen über freigegebenes Archivgut zur Verfügung. Hierbei kann auch ein eigenes Notebook mit Netzwerkanschluss benutzt werden. Die Archivmitarbeiter beraten die Benutzer und stehen für Fragen zur Verfügung.

Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, im **Büro/Leseraum** zu rauchen oder zu essen. Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und gleichem Zustand wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, etwas auf dem Archivgut zu vermerken, etwas an- oder durchzustreichen, etwas zu radieren oder sonst zu verändern.

Reproduktionen vom Archivgut sind nur zulässig, wenn dessen Zustand und Lesbarkeit nicht gefährdet werden, und werden von Archivmitarbeitern vorgenommen. Zur Kennzeichnung der gewünschten Seiten sollen Lesezeichen verwendet werden. Für Kopien größeren Umfangs werden Kosten in Rechnung gestellt. Fotos oder Original-Reproduktionen (Faksimiles) dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis angefertigt und nur im Rahmen des angegebenen Vorhabens genutzt werden. Die Nutzung für einen anderen als den angegebenen Zweck sowie die **Weitergabe an Dritte** bedarf der Genehmigung des Archivs.

Ausleihe von Archivgut ist bei umfangreicheren Forschungsvorhaben möglich. Sie wird durch den Archivverantwortlichen der Stiftung vorgenommen. Das ausgeliehene Archivgut wird schriftlich gegen Unterschrift vermerkt. Die Ausleihe darf eine Zeit von 4 Wochen nicht überschreiten. Eine Verlängerung kann beantragt werden.

Bei **Verstößen gegen die Nutzungsordnung** kann eine weitere Nutzung durch den Archivverantwortlichen der Stiftung, die Generaloberin oder den Vorstand versagt oder widerrufen oder eingeschränkt.

Bei Veröffentlichungen sind insbesondere die **Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte** sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten.

Haftung: Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten **Verluste oder Beschädigungen** des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Nutzung des Archivguts verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Beschädigungen unwissentlich erfolgten oder nicht absehbar waren. Der Benutzer haftet auch für Ansprüche, die durch unbefugte Nutzung durch Weitergabe an Dritte entstanden sind.

Schramberg-Heiligenbronn, 23. September 2020
Vorstand der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn